Disziplinarkonzept der Schule Suhr

Version 04.02.2021

Standardisierte Vorgehen im Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich gilt für Vorkommnisse, die eine disziplinarische Massnahme zur Folge haben, der Ablaufplan Disziplinarkonzept der Schule Suhr.

Bei den unten aufgeführten Situationen ist das Vorgehen an der Schule Suhr einheitlich geregelt.

Einfache Vorkommnisse mit disziplinarischen Massnahmen

Bei «einfachen Vorkommissen» sind gemeint: Unterrichtsstörungen, frech und respektlos gegenüber Lehrpersonen und Mitschülern sein; Nichtbeachten von Schulhausregeln, unsorgfältiger Umgang mit Material, Verweigerung von Anweisungen, etc.

Erstes Mal	- Ermahnung, einfache disziplinarische Massnahmen
	- Gespräch mit dem Schüler, der Schülerin, nach Unterrichtsschluss
Wiederholte Fälle	- Mündliche Information an die Eltern (telefonische Kontaktaufnahme)
	- Schriftliche Information an die Eltern
	- Einbezug der Schulsozialarbeit
	- Eintrag ins Journal
	- Information an die Schulleitung
	- Einfache disziplinarische Massnahme wie Schulzimmer aufräumen,
	Reflexionsaufgabe geben
Auffällige Wiederholung, ständige	- Elterngespräch KLP, evtl. Fachlehrperson, SHP, evtl. Schulsozialarbeit
Vorkommnisse, Respektlosigkeit	- Im Elterngespräch Vereinbarungen treffen
gegenüber Schulhausregeln	- Time-In in Betracht ziehen (Schüler in andere Klasse)
und/oder Personen	- Weitere disziplinarische Massnahmen wie Ausschluss aus einer
	Veranstaltung

Unentschuldigtes Fehlen im Unterricht

Erste unentschuldigte Absenz	 Schriftliche Information der Eltern Nachholen der versäumten Unterrichtszeit
Nächste unentschuldigte Absenz	 Elterngespräch Nachholen der versäumten Unterrichtszeit Meldung an Schulleitung
Weitere unentschuldigte Absenz	 Meldung an Schulleitung und Gesamtschulleitung In Betracht ziehen: Abzug Selbstkompetenz «Erscheint ordnungsgemäss zum Unterricht» (ungenügend) Einbezug der Schulsozialarbeit und SPD

Unerlaubtes Verlassen des Schulareals

Erster Vorfall	- Ermahnung des Schülers, der Schülerin
Jeder weitere Vorfall	 Schriftliche Information der Eltern Aufbieten des Jugendlichen zu zwei Stunden zusätzlicher Arbeit in der Freizeit Meldung an die Schulleitung
Dauernde Missachtung	- Übergabe des Falls an die Schulleitung / Gesamtschulleitung

Gebrauch elektronischer Medien (auf dem Areal / während der Schulzeit)

Der Gebrauch elektronischer Medien ist in den Schulgebäuden während der Schulzeit (7.00 – 17.00 Uhr) verboten.
 Vor- und während der grossen Pause ist die Benutzung elektronischer Medien grundsätzlich erlaubt. Während der 10-Uhr Pause ist die Benutzung nicht gestattet.

Erstes Mal	- Einziehen des Geräts für den restlichen Halbtag
Zweites Mal im gleichen Semester	 Einziehen des Geräts für den restlichen Tag
	- Abholen des Geräts bei der Schulleitung
	- Schriftliche Information der Eltern
Weiteres Mal im gleichen Semester	 Einziehen des Geräts für den Tag
	 Abholen des Geräts bei der Schulleitung
	- Gespräch mit Eltern, Jugendlichen, Schulsozialarbeit sowie KLP

Physische oder Psychische Gewalt (auf dem Schulareal / während der Schulzeit)

Physische oder psychische Gewalt tritt massiv auf	 Bei physischer oder psychischer Gewalt intervenieren die Lehrpersonen und die Schulleitung unmittelbar und versuchen den Vorfall vor Ort mit allen Beteiligten zu klären. Klassenlehrperson zieht Schulsozialarbeit bei Schriftliche Information der Eltern über den Vorfall Die Schulleitung wird informiert
Besonderes gravierende Vorfälle	 Einbezug der Schulleitung Gespräch mit den Eltern, Einbezug der Schulleitung und der Schulsozialarbeit Je nach Ausmass wird die Gesamtschulleitung informiert.
Mobbing	 Die betroffenen Schüler werden frühzeitig in einem vertraulichen Gespräch angesprochen. Ein Termin bei der Schulsozialarbeit wird vereinbart und das Vorgehen besprochen. Die Verantwortlichkeiten zwischen der Schulsozialarbeit, Klassenlehrperson, Schulleitung und weiteren involvierten Personen werden definiert. Die Schulleitung und die Eltern werden über den Fall und über das Vorgehen informiert. Die betroffenen Schüler werden über die Kontaktaufnahme mit den Eltern in Kenntnis gesetzt.

Beschädigungen / Zerstörungen

Es gilt generell, dass die Eltern schriftlich über den Vorfall informiert werden. Bei Schäden müssen die Eltern für den Schaden aufkommen (Kostenübernahme, Wiedergutmachung)

Nicht vorsätzliche oder nicht mutwillige Sachbeschädigung	- Gespräch, keine Massnahme
Vorsätzliches und mutwilliges Beschädigen	 Je nach Ausmass: Gespräch mit Jugendlichen, Eltern, Schulsozialarbeit, KLP, Schulleitung Pädagogische Massnahme: Reinigung / Hauswart am Mittwochnachmittag
Wiederholtes / oder massives Vergehen	Meldung an Gesamtschulleitung Massnahme: Zeitlich befristeter Schulausschluss in angemessenem Umfang, Beschäftigungsauftrag, wenn möglich Einsatz in Arbeitswelt

Rauchen (auf dem Schulareal / während der Schulzeit)

Erster Vorfall	Gespräch mit den ElternGespräch über Sucht / Gefahr
Zweiter Vorfall	 Meldung an die Schulleitung Gespräch mit Jugendlichen, Eltern, Klassenlehrperson; Gespräch mit Schulsozialarbeit, Fokus Suchtprävention, initiieren
Nächster Vorfall	 Melden des Schülers an die Gesamtschulleitung Time-out, Anmeldung bei Zentralstelle für Suchtfragen

Alkohol / Drogenkonsum (auf dem Schulareal / während der Schulzeit)

Erster Vorfall	 Gespräch mit Eltern, Jugendlichem, Schulsozialarbeit sowie Klassenlehrperson um mögliche suchtpräventive Massnahmen in die Wege zu leiten
Weiterer Vorfall	 Übergabe des Falls via Schulleitung an die Gesamtschulleitung Time-out, Einsatz in Arbeitswelt

Grundsätzlich beruht das Disziplinarkonzept der Schule Suhr auf dem Schulgesetz vom 17. März 1981 (Stand 1. Januar 2011) und lebt nach dem Grundsatz, dass Disziplinarmassnahmen erzieherisch sinnvoll zu gestalten sind.

Die Lehrpersonen an der Volksschule können folgende Disziplinarmassnahmen anordnen:

- 1) Ermahnung
- 2) schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist
- 3) zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht
- 4) Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag
- 5) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen

Ist die Betreuung durch die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern im Falle eines Ausschlusses gemäss Absatz 1 lit. d und e während der Unterrichtszeit nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden. Allfällige Betreuungskosten sind von den Eltern zu tragen. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden.

Disziplinarmassnahmen, die von Lehrpersonen an der Volksschule angeordnet werden, sind nicht mittels Beschwerde anfechtbar und sofort vollstreckbar.

Die Schulleitung kann folgende Disziplinarmassnahmen anordnen:

- schriftlicher Verweis
- gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage
- vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen
- Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulorts oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde
- befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt
- befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr
- Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht

Disziplinarmassnahmen, die von der Gesamtschulleitung angeordnet werden, können mittels Beschwerde zum endgültigen Entscheid an den Schulrat des Bezirks weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

Weitergehende Massnahmen insbesondere diejenigen, welche durch das Departement Bildung, Kultur und Sport angeordnet werden können, finden sich unter https://gesetzessammlungen.ag.ch.